

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

43 (1.11.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beylage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 43. Mittwoch den 1. November 1837.

Verordnung.

Nro. 24006. Die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit betr.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat nach seinem Erlaß vom 20. d. M. Nr. 9511. wiederholt ersehen, daß die Gemeinderäthe die Formen nicht beobachten, welche durch die Instruction über die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit vorgeschrieben sind.

Sämmtliche Conscriptiionsämter dieses Kreises werden daher angewiesen, künftighin alle derartige Gesuche, bei denen die vorgeschriebene Formen nicht genau beobachtet und insbesondere die Fragebögen nicht nach §. 2. der Instruction und dem dazu gehörigen Formular eingerichtet sind, an den Gemeinderath zur Verbesserung zurückzugeben.

Kastatt den 26. October 1837.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Nro. 23,601. Die Wahl der Bürgerausschüsse insbesondere die Ergänzung bei der Ablehnung der auf einen Bürger gefallenen Wahl betr.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob, wenn ein Mitglied des Bürgerausschusses die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, statt desselben nunmehr von der ganzen Gemeinde ein Ersatzmann gewählt werden müsse, oder ob durch den Gemeinderath und den kleinern beziehungsweise größern Bürgerausschuß die Ergänzungen vorgenommen werden könne.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat sich darüber durch Erlaß vom 2. d. M. Nro. 8927. dahin ausgesprochen, daß der Fall einer solchen Ablehnung ganz denen in den §. 14 u. 31. der Gemeinde-Ordnung erwähnten Fällen, wo durch Tod oder Entlassung 6 Monate vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit die Stelle eines Gemeinderaths oder Mitglieds des Bürgerausschusses erledigt wird, gleich zu achten.

Die Wahl der Gemeinderaths- und Bürgerausschuß-Mitglieder bedarf nämlich keiner Bestätigung auch von Seite des Gewählten keiner Annahme. Jeder ist zur Annahme dieser Stelle schon kraft Gesetzes verpflichtet, seine Ablehnung aus besondern Gründen ist also einem Gesuche um Entlassung ganz gleich.

Es muß daher im Falle einer Ablehnung der Wahl ein Stellvertreter durch den Gemeinderath und Ausschuß ebenso ernannt werden, wie da, wo derjenige, welcher die Stelle eines Gemeinderathes angenommen, alsdann aber wieder abgegeben hat.

Auf dieselbe Weise ist es nach diesem hohen Erlasse in Gemäßheit der §. §. 40. und 31. zu halten, wenn ein in den größern Ausschuß gewählter Bürger die auf ihn gefallene Wahl ablehnt.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kastatt den 20. October 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 23948. Die Dekretur der Deserviten der Schriftverfasser betr.

Durch das hohe Ministerium des Innern ist unterm 6. d. M. Nro 9091. Folgendes angeordnet worden:

Da die Schriftverfasser ihre Deserviten in Administrativ-Sachen gewöhnlich nicht dekretiren lassen, in den Fällen aber, wo solche Deserviten (in größern Beträgen) aus Gemeindefassen zu zahlen sind, eine Controle für die den Gemeinderäthen unbekannt Richtigkeit der Ansätze nöthig ist, so sind die Gemeinderäthe anzuweisen, keine solche Deserviten auf die Gemeindefasse zu dekretiren, ehe sie von der betreffenden Behörde, bei welcher die Geschäfte besorgt wurden revidirt und als richtig bestätigt oder ermäßigt sind.

Wenn jedoch die ganze Deservitenforderung bei Städten über 3000 Seelen 20 fl. und bei andern Gemeinden 12 fl. nicht übersteigt, und zugleich im Kostenverzeichniß kein einzelner Schriftsatz vorkommt für dessen Verfassung mehr als 3 fl. angesetzt wurde, so bleibt dem Gemeinderath überlassen, ob er vom Schriftverfasser eine solche vorgängige Revision des Deservitoriums durch die betreffende Behörde begehren, oder davon Umgang nehmen wolle.

Sämmtlichen Großherzoglichen Ober- und Bezirksämtern wird dieses zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Rastatt den 25. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. R ü d t. vdt. R o s t.

Nro. 23,353. Die Stellung und Abhör der Gemeinde-Rechnungen betr.

Man hat öfters wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Gemeinde-Voranschläge den betreffenden Rechnungen nicht angeschlossen werden. Da jedoch ohne dieselben eine gründliche Prüfung der Gemeinde-Verwaltung, namentlich insofern, ob der Gemeinderath bei seinen Decreturen den Voranschlag nicht überschritten hat, unmöglich ist, so wird verordnet, daß künftig der Gemeinde-Voranschlag stets der betreffenden Rechnung als erste Beilage beigelegt wird, und daß die Amtsrevisorate, wenn diese Vorschrift in dem einen oder andern Fall unbeachtet bleiben sollte, den Voranschlag Behufs der Prüfung der Rechnung besonders einzufordern haben.

Rastatt den 17. October 1837.

Großh. Regierung des Mittelsrhein-Kreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. S t o c k h o r n. vdt. E b e r s t e i n.